

Aktenzeichen: 5 AZR 864/95
Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 21. August 1997
- 5 AZR 864/95 -

I. Arbeitsgericht
Halle

Urteil vom 18. November 1994
- 10 Ca 2892/94 -

II. Landesarbeitsgericht
Sachsen-Anhalt

Urteil vom 22. September 1995
- 2 Sa 28/95 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Ja
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Höhe der pauschalierten Aufwandsentschädigung für in das Beitrittsgebiet abgeordnete Bundesbedienstete

Gesetz:

BGB §§ 133, 157; Runderlasse der Bundesanstalt für Arbeit vom 31. Mai 1991, vom 2. April 1992, vom 25. Januar 1993 und vom 15. November 1993

Leitsatz:

Mitarbeiter der Bundesanstalt für Arbeit, die vor 1992 in die neuen Bundesländer abgeordnet wurden und deren Abordnung im Jahre 1992 verlängert wurde, haben nur bis zum 31. Dezember 1992 Anspruch auf die durch Runderlaß vom 31. Mai 1991 festgelegte pauschalierte Aufwandsentschädigung. Für die Zeit danach sind die durch die darauffolgenden Runderlasse festgesetzten geringeren Beträge maßgebend.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 864/95

2 Sa 28/95 Sachsen-Anhalt

Verkündet am
21. August 1997

Clobes,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung am 21. August 1997 durch den Vorsitzenden Richter Griebeling, die Richter Schliemann und Dr. Reinecke sowie die ehrenamtliche Richterin Dr. Winterfeld und den ehrenamtlichen Richter Werner für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Sachsen-Anhalt vom 22. September 1995 - 2 Sa 28/95 - aufgehoben.
2. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Halle vom 18. November 1994 - 10 Ca 2892/94 - wird zurückgewiesen.
3. Der Kläger hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten um die Höhe der Aufwandsentschädigung des Klägers für die Zeit seiner Beschäftigung im Beitrittsgebiet in den Jahren 1993 und 1994.

Der Kläger war als Angestellter in der Dienststelle der Beklagten in B beschäftigt. Er erhielt Vergütung nach Vergütungsgruppe V b (MTA).

Mit Schreiben des Dienststellenleiters vom 26. Juni 1991 wurde der Kläger für die Zeit vom 1. Juli 1991 bis zum 9. August 1991 und durch weiteres Schreiben vom 27. November 1991 für die Zeit vom 18. November 1991 bis zum 23. Dezember 1992 an das Arbeitsamt H abgeordnet. Diese Abordnung wurde am 30. Juli 1992 bis zum 31. Dezember 1992 und am 28. Dezember 1992 bis zum 2. April 1993 verlängert. Aufgrund der Bewerbung des Klägers um eine dauerhafte Verwendung beim Arbeitsamt H wurde er am 5. April 1993 mit Wirkung ab 1. April 1993 mit dem Ziel der Ver-



setzung an das Arbeitsamt H abgeordnet. Am 3. Juli 1993 wurde er mit Wirkung ab 1. Juni 1993 an das Arbeitsamt H versetzt. Sämtliche personellen Maßnahmen erfolgten mit Zustimmung des Klägers.

Während der Zeit seiner Beschäftigung beim Arbeitsamt H erhielt der Kläger bis zum 31. Dezember 1992 eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 1.700,00 DM, im Jahre 1993 in Höhe von 1.100,00 DM und im Jahre 1994 in Höhe von 660,00 DM.

Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen hatte die Beklagte in Runderlassen geregelt. Im Runderlaß vom 31. Mai 1991 (im folgenden Runderlaß 1991) heißt es u.a.:

"...

Der Vorstand der BA hat am 24. Mai 1991 beschlossen, daß Mitarbeitern der BA eine pauschalierte Aufwandsentschädigung nach den für Bundesbedienstete jeweils geltenden Bestimmungen gewährt wird. ...

1. Abordnungen in das Beitrittsgebiet

1.1 Mitarbeiter der BA aus dem übrigen Bundesgebiet, die vorübergehend ... im Beitrittsgebiet tätig werden sollen, sind für die Dauer dieser Tätigkeit gem. § 27 BBG bzw. § 12 MTA abzuordnen, ...

...

2. Aufwandsentschädigung:

2.1 Mitarbeiter der BA, denen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Wochen eine dienstliche Tätigkeit bei einer Dienststelle im Beitrittsgebiet übertragen ist und die einer Dienststelle der BA im übrigen Bundesgebiet angehören oder angehört, erhalten wegen der mit dem Aufenthalt im Beitrittsgebiet verbundenen beson-



• • •

• • • "

11

- Diese Beträge dürfen längstens bis zum 31.12.1993 gewährt werden.



2. Die in der Anlage 1 zum RdErl vom 31.5.1991 genannten Beträge gelten fort für die Mitarbeiter, die ihre Tätigkeit im Beitrittsgebiet bis zum 31. Dezember 1991 aufgenommen haben und
- a) diese über diesen Zeitpunkt hinaus ununterbrochen fortsetzen,
 - b) deren Abordnung nach diesem Zeitpunkt in eine Versetzung umgewandelt wird,
 - c) deren vor dem 01.01.1992 wirksam gewordene befristete Abordnung im Jahre 1992 verlängert wird oder deren vor dem 01.01.1992 wirksam gewordene Verträge im Jahr 1992 verlängert werden. In diesen Fällen gelten die in der Anlage 1 zum RdErl vom 31.5.1991 genannten Beträge jedoch nur längstens bis zum 31.12.1992.
3. Für alle Personalmaßnahmen, die nach dem 31.12.1992 wirksam werden, finden die dann für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Regelungen Anwendung.

Dies gilt auch ohne neue Personalmaßnahmen nach Ablauf der Frist in

- a) Abschnitt I Nr. 2.1 letzter Absatz des RdErl vom 31.5.1991 und Nr. 1 des RdErl. vom 11. 10. 1991,
- b) Nr. 1 letzter Satz und Nr. 2 Buchst. c dieses Runderlasses.

..."

Mit Runderlassen vom 25. Januar 1993 und 15. November 1993 wurden die Aufwandsentschädigungen neu festgesetzt, und zwar für die Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 ab 1. Januar 1993 auf 1.100,00 DM und ab 1. Januar 1994 auf 660,00 DM. Im Runderlaß vom 25. Januar 1993 heißt es u.a.:

"...

Diese Sätze gelten für Mitarbeiter der BA,

- die ihre Tätigkeit nach dem 31.12.1992 in den neuen Bundesländern aufnehmen,



- die erstmals im Jahr 1992 aufgrund einer befristeten Abordnung oder eines befristeten Vertrages ihre Tätigkeit in den neuen Bundesländern aufgenommen haben und deren Abordnung/Vertrag nach dem 31.12.1992 verlängert wird, ab Verlängerung der Abordnung oder des Vertrages,
- für die die Frist für die Gewährung der pauschalierten Aufwandsentschädigung nach den alten Regelungen im Jahr 1993 abläuft.

In Abänderung von Nr. 3 meines RdErl vom 2. April 1992 erhalten Bedienstete, deren Abordnung im Jahre 1993 in eine Versetzung umgewandelt wird, die Aufwandsentschädigung weiterhin in Höhe des Satzes, der ihnen zuletzt vor dem Zeitpunkt der Umwandlung in eine Versetzung zustand.

..."

Mit seiner Klage verlangt der Kläger die Zahlung der Aufwandsentschädigung in unveränderter Höhe von 1.700,00 DM auch für die Jahre 1993 und 1994. Er hat vorgetragen: Aus den Ziffern 2.1 und 2.5.1 des Runderlasses vom 31. Mai 1991, Ziff. 2 des Runderlasses vom 2. April 1992 und dem dazu ergangenen Merkblatt sowie aus Ziff. I des Runderlasses vom 25. Januar 1993 ergebe sich

- zumindest unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes - ein Anspruch auf Fortzahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.700,00 DM über den 1. Januar 1993 hinaus. Auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung in dieser Höhe habe er vertraut, als er - bereits 1992 - seinen Entschluß gefaßt habe, seine Tätigkeit auf Dauer nach H zu verlegen. Andere Mitarbeiter der Beklagten, die von vornherein mit dem Ziel der Versetzung in das Beitrittsgebiet abgeordnet worden seien, hätten auch in den Jahren 1993 und 1994 eine Aufwandsentschädigung in unveränderter Höhe erhalten. Bereits Ende 1992 sei von seiten des Arbeitsamts H beabsichtigt gewesen, ihn dauerhaft dort zu beschäftigen. Es beruhe lediglich auf einem Zufall, daß er nicht von Anfang an



mit dem Ziel der Versetzung abgeordnet worden sei. Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung der Differenzbeträge für 1993 in Höhe von 7.200,00 DM und für 1994 in Höhe von 12.480,00 DM nebst Zinsen zu verurteilen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen: Ein Anspruch auf eine höhere Aufwandsentschädigung ergebe sich weder aus dem Wortlaut der Runderlasse noch aus Gründen des Vertrauensschutzes. Vertrauensschutz könne der Kläger jeweils nur für die Dauer der Einzelmaßnahmen beanspruchen. Zu Beginn der Abordnung des Klägers seien generell nur befristete Abordnungen vorgenommen worden. Abordnungen mit dem Ziel der Versetzungen seien erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgekommen. Der Kläger habe sich zunächst vergeblich auf ausgeschriebene Stellen beworben, bis er bei seiner vierten Bewerbung die ausgeschriebene Stelle erhalten habe. Da der Kläger auf der Grundlage verschiedener Abordnungen im Beitrittsgebiet tätig gewesen sei, habe keine ununterbrochene personelle Maßnahme i.S.v. Ziff. 2 a des Runderlasses vom 2. April 1992 vorgelegen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat ihr für den Zeitraum vom 1. Januar 1993 bis zum 18. November 1994 stattgegeben. Mit ihrer Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des klageabweisenden Urteils des Arbeitsgerichts.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf eine höhere als die ihm gewährte Aufwandsentschädigung.

I. Das Landesarbeitsgericht hat seine klagestattgebende Entscheidung auf folgende Erwägungen gestützt: Der Anspruch auf Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.700,00 DM sei nach Ziffer 2 des Runderlasses 1991 für die Dauer von drei Jahren begründet worden. Dieser Anspruch sei durch den Runderlaß 1992 weder nach der Höhe noch nach der Dauer reduziert worden. Der Kläger erfülle die Voraussetzungen sämtlicher Alternativen der Ziffer 2 des Runderlasses 1992. Auch wenn damit die Voraussetzungen der Alternative c der Ziffer 2 des Runderlasses 1992 erfüllt seien, wirke sich die darin vorgesehene zeitliche Begrenzung bis zum 31. Dezember 1992 nicht zu seinen Lasten aus, da er auch die Voraussetzungen der Alternativen a und b der Ziffer 2 dieses Runderlasses erfülle. Ziffer 2 des Runderlasses 1992 sei in der Weise auszulegen, daß jeder Mitarbeiter der Beklagten, der die Voraussetzungen zumindest einer der Alternativen a oder b der Ziffer 2 erfülle, von der zeitlichen Begrenzung in Alternative c nicht erfaßt werde. Dieses Ergebnis werde dadurch bestätigt, daß sich für den Kläger andernfalls eine Rechtsgrundlage für die auf 1.100,00 DM reduzierte Aufwandsentschädigung ab dem 1. Januar 1993 aus dem Runderlaß vom 25. Januar 1993 ableiten müsse. Indessen begrenze dieser Runderlaß die Geltung der reduzierten Aufwandsentschädigung auf drei Alternativen, von denen der Kläger keine erfülle.



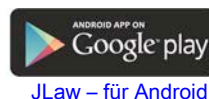
II. Diese Ausführungen halten der Revision nicht stand. Ziffer 2 des Runderlasses 1992 ist so auszulegen, daß Arbeitnehmer, die die Voraussetzungen der Ziffer 2 c erfüllen, keinen Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung in Höhe der 1991 festgelegten Beträge über den 31. Dezember 1992 hinaus haben.

1. Unrichtig ist bereits der Ausgangspunkt des Landesarbeitsgerichts, wonach der Anspruch des Klägers auf die höhere Aufwandsentschädigung von monatlich 1.700,00 DM schon durch Ziffer 2 des Runderlasses 1991 für die Dauer von drei Jahren begründet worden ist. Auf der Grundlage des Runderlasses 1991 in seiner ursprünglichen Fassung erfolgten nur die beiden ersten Abordnungen für die Zeit vom 1. Juli bis 9. August 1991 und vom 18. November 1991 bis zum 23. Dezember 1992. Nur für diese beiden Zeiträume konnte sich der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.700,00 DM monatlich aus dem Runderlaß 1991 ergeben. Als am 30. Juli 1992 die Abordnung des Klägers bis zum 31. Dezember 1992 und am 28. Dezember 1992 bis zum 2. April 1993 verlängert wurde, war der Runderlaß 1991 bereits durch den Runderlaß 1992 geändert worden. Diese Änderung war den Bediensteten des Arbeitsamts B durch Aushang des Merkblattes auch bekanntgemacht worden.

2. Es kommt damit entscheidend auf die Auslegung des Runderlasses 1992 an. Auch bei Auslegung dieses Runderlasses nach dem Empfängerhorizont (§§ 133, 157 BGB) - und nicht nach der tatsächlichen Handhabung durch die Verwaltung, wie es bei der Ermessensbindung durch Verwaltungsvorschriften im öffentlichen Recht anerkannt ist (vgl. BVerwG Urteile vom 17. Januar 1996 - 11 C 5/95 - NJW 1996, 1766 und vom 2. März 1995 - 2 C 17.94 - ZTR 1995,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



331) - gibt Ziffer 2 des Runderlasses 1992 dem Kläger keinen Anspruch auf Zahlung der unverminderten Aufwandsentschädigung über den 31. Dezember 1992 hinaus.

Dem Kläger ist zuzugeben, daß er bei isolierter Betrachtung die Voraussetzungen der Ziffern 2 a und 2 b erfüllt. Die Abordnung des Klägers war zwar zunächst bis zum 23. Dezember 1992 befristet; sie wurde jedoch dann zunächst bis zum 31. Dezember 1992 und dann bis zum 2. April 1993 verlängert. Seine Tätigkeit war also - entgegen der Auffassung der Beklagten - nicht unterbrochen. Die Abordnung des Klägers ist auch nach dem 31. Dezember 1991, nämlich am 3. Juli 1993, in eine Versetzung umgewandelt worden. Betrachtet man die Alternativen der Ziffer 2 des Runderlasses 1992 dagegen im Zusammenhang, so wird deutlich, daß Ziffer 2 c eine Sonderregelung enthält, die die Anwendbarkeit der Ziffern 2 a und 2 b ausschließt: Wessen vor dem 1. Januar 1992 wirksam gewordene befristete Abordnung im Jahre 1992 verlängert wird, soll die höhere Aufwandsentschädigung nur (längstens) bis zum 31. Dezember 1992 erhalten. Das ergibt sich für die betroffenen Mitarbeiter mit - noch - hinreichender Deutlichkeit sowohl aus dem Runderlaß selbst als auch aus dem dem Kläger bekannten Merkblatt. Wäre die Auffassung des Landesarbeitsgerichts richtig, so verbliebe für die Ziffer 2 c des Runderlasses 1992 kein Anwendungsbereich mehr, da eine Verlängerung der Befristung stets eine ununterbrochene Fortsetzung bedeutet, also nach dem Wortlaut zugleich die Voraussetzungen der Ziffer 2 a vorliegen.

3. Der geltend gemachte Anspruch ergibt sich auch nicht aus dem Runderlaß vom 25. Januar 1993, wodurch Nr. 3 des Runderlasses



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1992 geändert wurde. Danach erhalten Bedienstete, deren Abordnung im Jahre 1993 in eine Versetzung umgewandelt wird, die Aufwandsentschädigung weiter in der bis dahin maßgeblichen Höhe. Der Kläger wurde am 3. Juli 1993 versetzt. Vor diesem Zeitpunkt hatte er aber - wie ausgeführt - keinen Anspruch auf Weiterzahlung der ursprünglichen Aufwandsentschädigung.

4. Als unzutreffend erweist sich ferner das Argument des Landesarbeitsgerichts, bei dieser Auslegung gebe es für den Anspruch des Klägers auf die dann gezahlte niedrigere Aufwandsentschädigung keine Anspruchsgrundlage, weil dieser unter keine der drei Alternativen des Runderlasses vom 25. Januar 1993 falle. Das Landesarbeitsgericht hat übersehen, daß nach Ziffer 3 des Runderlasses 1992 für alle nach dem 31. Dezember 1992 wirksam werdenden Personalmaßnahmen die dann für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Regelungen, d.h. auch der Runderlaß vom 25. Januar 1993, Anwendung finden sollten. Die am 28. Dezember 1992 ausgesprochene Verlängerung bis zum 2. April 1993 wurde erst im Jahre 1993, also nach dem 31. Dezember 1992, wirksam. Anspruchsgrundlage für die Zahlung der niedrigeren Aufwandsentschädigung in den Jahren 1993 und 1994 war also Ziffer 3 des Runderlasses 1992 i.V.m. den Runderlassen vom 25. Januar 1993 und 15. November 1993 i.V.m. dem Arbeitsvertrag.

5. Die Klage ist schließlich weder unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes noch wegen Verletzung des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes begründet.



Der Kläger war zunächst nur für die Zeit bis zum 23. Dezember 1992 abgeordnet worden. Mit der Verlängerung der Abordnung über diesen Zeitpunkt hinaus hat er sich in Kenntnis des Runderlasses 1992 einverstanden erklärt. Er konnte also nicht auf die Weiterzahlung der höheren Aufwandsentschädigung aufgrund des Runderlasses 1991 vertrauen. Sein Vortrag, er habe bereits 1992 den Entschluß gefaßt, auf Dauer in H zu bleiben, ist un-
schlüssig. Der Kläger hatte keinen Anspruch darauf, von vornher-
ein auf längere Zeit abgeordnet und bereits 1992 versetzt zu wer-
den.

Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist nicht verletzt. Wer be-
reits 1991 für einen über den 31. Dezember 1992 hinausreichenden
Zeitraum abgeordnet wurde, konnte auf die Zahlung der höheren
Aufwandsentschädigung nach dem Runderlaß 1991 bis zum Ende der
Abordnung, höchstens aber für drei Jahre, vertrauen. Die Mit-
arbeiter, deren Abordnung nach dem 31. Dezember 1991 in eine
Versetzung umgewandelt wurde, waren zumeist bereits vor Be-
kanntgabe des Runderlasses vom 2. April 1992 mit dem Ziel der
Versetzung abgeordnet. Das rechtfertigt die Besserstellung dieser
Mitarbeiter.

Griebeling

Schliemann

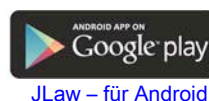
Reinecke

Werner

Winterfeld



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS